

Diese Veröffentlichung erfolgte nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern:

Verbandsgemeindeverwaltung
Rhens
Am Viehtor 2
56321 Rhens
für die Ortsgemeinden Brey, Spay der Stadt Rhens

Verbandsgemeindeverwaltung
Friedrichstraße 12
56338 Braubach
für die Stadt Braubach

Stadtverwaltung Boppard
Karmeliterstraße 2
56154 Boppard
für die Stadt Boppard

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)

Rheinhausen-Nahe-Hunsrück

Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Brey

Aktenzeichen: 61132-H.A. 5.1/10.1

Simmern, 10.01.2012

Schloßplatz 10, 55469 Simmern

Postfach 02 25, 55462 Simmern

Telefon: 06761-9402-70

Telefax: 06761-9402-75

E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de

Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

**Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin
über die Ergebnisse der Wertermittlung
gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungs-gesetz
sowie zum Planwuschtermin**

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Brey, Landkreis Mayen-Koblenz liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung am

**Mittwoch, 22. Februar 2012
in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
im Bürgerhaus, Hinter der Kirche 2 in 56321 Brey**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Zu der vorstehend angegebenen Zeit werden Bedienstete des DLR zur Aufklärung und Erläuterung anwesend sein.

Der Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976

(BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wird festgesetzt auf

Donnerstag, 23. Februar 2012
vormittags um 10.00 Uhr
im Bürgerhaus, Hinter der Kirche 2 in 56321 Brey,

zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden. In diesem Termin werden die Ergebnisse der Wertermittlung im Einzelnen erläutert.

Des Weiteren erfolgt eine eingehende Aufklärung über den anschließend stattfindenden Planwuschtermin.

Jedem Beteiligten wird außerdem ein Nachweis des Alten Bestandes zugestellt, der seine zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Brey zugezogenen Grundstücke mit Wertermittlungsergebnissen enthält.

Miteigentümer bzw. Miterben erhalten **nur einen Nachweis**. Dieser wird dem in den Akten des DLR an erster Stelle eingetragenen Miteigentümer oder dem gemeinsamen Bevollmächtigten zugestellt. Es ist dessen Angelegenheit, den Nachweis auch den übrigen Miteigentümern zugänglich zu machen. Das in dem Nachweis des Alten Bestandes angegebene Wertverhältnis ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Klassenflächen mit den dazugehörigen Wertverhältniszahlen, die nachstehend aufgeführt sind.

Nutzungsart	Abk.	NKZ	Klasse 1	Klasse 2
Weingarten	WG	1	30	5
Ackerland	A	2	20	10
Grünland	GR	3	20	10
Gartenland	G	4	30	10
Waldfläche	H	5	10	
Gehölz	GH	6	5	
Gebäude- und Freifläche	GF	7	100	
Fahrweg	WEG	8	0	
Graben	WAG	9	0	
Unland	U	10	1	
Sonderfläche	SO	11	40	
Gebäude- und Freifläche – Sport	GFE	12	20	

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können von den Beteiligten in diesem Anhörungs- und Erläuterungstermin oder schriftlich bzw. zur Niederschrift innerhalb von 14 Tagen ab dem Anhörungstermin beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück (DLR) in Simmern, Schloßplatz 10, 55469 Simmern, erhoben werden.

Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 3 FlurbG als verbindlich festgestellt.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung und der Geld- und Sachbeiträge bilden, nachdem die Feststellung der Wertermittlung unanfechtbar geworden ist. Es ist daher Sache der Beteiligten, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Verfahrensgebietes nachzuprüfen, da jeder Teilnehmer damit rechnen muss, dass ihm Grundstücke in einer Lage zugeteilt werden, in der er keinen Vorbesitz hat. Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Verfahrensgebietes einzusehen.

Lässt ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muss dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum eine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Verbandsgemeindeverwaltung oder Ortsbürgermeister) beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke können bei dem Ortsbürgermeister von Brey, Herrn Rudolf Knep, Auf der Bornau 12 in 56321 Brey in Empfang genommen bzw. beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Schloßplatz 10, 55469 Simmern angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Werner Nick
(Abteilungsleiter)

***Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.***